

Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 18. 10. 1990

**Bericht**  
**über den Niedersächsischen Landtag**  
**der Elften Wahlperiode**

(21. 6. 1986 bis 20. 6. 1990)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl vom 15. 6. 1986 .....	2
2. Bildung der Fraktionen .....	2
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates .....	3
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung .....	4
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages .....	5
6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode .....	9
7. Kosten des Landtages .....	9
8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse .....	9
9. Beratungsvorlagen .....	9
10. Eingaben .....	10
11. Hinweis auf die wichtigsten Gesetze .....	11
Anlage 1 (Übersicht über die Sitzungen der Ausschüsse)	
Anlage 2 (Zusammenstellung der Vorlagen)	
Anlage 3 (Statistik über Eingaben)	

## 1. Ergebnis der Landtagswahl vom 15. 6. 1986

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Elften Wahlperiode fand am 15. 6. 1986 statt. Wahlberechtigt waren 5 588 597 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 77,3 %. Es wurden 4 293 146 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge der\*)

CDU	1 903 559 = 44,3 %
SPD	1 807 157 = 42,1 %
Die Grünen	303 308 = 7,1 %
FDP	257 873 = 6,0 %
Bürgerpartei	198 = 0,0 %
DKP	5 690 = 0,1 %
Deutsche Solidarität	38 = 0,0 %
Die Weißen	3 858 = 0,1 %
JV	17 = 0,0 %
Patrioten	11 284 = 0,3 %
EB	164 = 0,0 %

## \*) Parteibezeichnungen

CDU	= Christlich Demokratische Union Deutschlands
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Die Grünen	= Die Grünen
FDP	= Freie Demokratische Partei
Bürgerpartei	= Bürgerpartei — Partei der Steuerzahler
DKP	= Deutsche Kommunistische Partei
Deutsche Solidarität	= Deutsche Solidarität Union für Umwelt- und Lebensschutz
Die Weißen	= Die Weißen — Unabhängige Liste für Niedersachsen
JV	= Jungwählerverband Niedersachsen
Patrioten	= Patrioten für Deutschland
EB	= Einzelbewerber

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 27. 8. 1985 besteht der Landtag aus mindestens 155 Abgeordneten, von denen 100 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 27 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 33 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

## Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	Zahl der Sitze nach den Landeswahl- vorschlägen	insgesamt
CDU	55	14	69
SPD	45	21	66
Grüne	—	11	11
FDP	—	9	9
	100	55	155

Am 9. 7. 1986 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

## 2. Bildung der Fraktionen

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Elften Wahlperiode — Drs 11/2100 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der CDU, der SPD, der Grünen und der FDP Fraktionen.

Die Fraktionen der CDU und der FDP stellten die Landesregierung.

### 3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 3 und 5 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 9. 7. 1986 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. Bruns (Reinhausen) gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung

zum Landtagspräsidenten

den Abgeordneten Dr. Edzard Blanke (CDU),

zu Vizepräsidenten

die Abgeordneten Karl Ravens (SPD), Heinrich Warnecke (CDU), Helmuth Bosse (SPD), Kurt Rehkopf (FDP),

zu Schriftführern

die Abgeordneten Wilhelm Brunkhorst, Andreas Luiken, Rolf Reinemann, Brigitte Stoll, Anton Teyssen (CDU), Lore Auerbach, Inge Lemmermann, Horst Milde, Paul Neese (SPD), Lore Deppe (Grüne).

In der 2. Sitzung am 10. 7. 1986 wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben:

Ältestenrat

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion haben für die Besetzung des Ältestenrates eine Zählgemeinschaft gebildet.

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Dr. Edzard Blanke (CDU),  
 Stellvertreter: Vizepräsidenten Karl Ravens (SPD),  
 Heinrich Warnecke (CDU),  
 Helmuth Bosse (SPD),  
 Kurt Rehkopf (FDP)

Mitglieder

Abg. Willi Döring, Jürgen Gansäuer, Wilfried Hasselmann (ab 21. 11. 1988), Ernst-Henning Jahn, Walter Lellek, Karl-Dieter Oestmann, Josef Stock (bis 20. 11. 1988), Werner Weiß (CDU), Abg. Johann Bruns, Gerhard Glogowski, Jochen Patzschke, Ursula Pistorius, Gerhard Schröder, Rolf Wernstedt (SPD), Abg. Ruth Hammerbacher-Richter (bis 10. 8. 1987), Dr. Marion Schole (ab 11. 8. 1987), Jürgen Trittin (ab 1. 8. 1988) (Grüne), Abg. Martin Hildebrandt (FDP)

und 15 stellvertretende Mitglieder.

## 4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 1. Sitzung am 9. 7. 1986 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 155 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Ernst Albrecht	78
für den Abg. Gerhard Schröder	66
für die Abg. Frau Charlotte Garbe	11
Stimmenthaltungen	0
ungültig	0

Damit war der Abg. Dr. Albrecht zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern und stellvertretender MP	Abg. Wilfried Hasselmann (CDU)
Minister der Finanzen	Abg. Frau Birgit Breuel (CDU)
Sozialminister	Abg. Hermann Schnipkoweit (CDU)
Kultusminister	Abg. Georg-Berndt Oschatz (CDU)
Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Abg. Walter Hirche (FDP)
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Burkhard Ritz (CDU)
Minister der Justiz	Abg. Walter Remmers (CDU)
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten	Abg. Heinrich Jürgens (FDP)
Minister für Wissenschaft und Kunst	Abg. Dr. Johann-Tönjes Cassens (CDU)
Umweltminister	Abg. Dr. Werner Remmers (CDU)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 29. 4. 1987 erklärte Minister Georg-Berndt Oschatz seinen Rücktritt mit Ablauf des Monats April 1987 (Drs 11/976). Die Geschäfte des Kultusministers wurden bis auf weiteres vom Ministerpräsidenten übernommen.

In der 25. Sitzung am 20. 5. 1987 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Prof. Dr. Wolfgang Knies zum Kultusminister (Drs 11/1029). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 8. 11. 1988 erklärte Minister Prof. Dr. Wolfgang Knies seinen Rücktritt (Drs 11/3174).

In der 64. Sitzung am 9. 11. 1988 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Abg. Horst Horrmann zum Kultusminister (Drs 11/3176). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 31. 10. 1988 erklärte Minister Wilfried Hasselmann seinen Rücktritt (Drs 11/3149). Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern wurde bis auf weiteres Justizminister Walter Remmers beauftragt.

In der 64. Sitzung am 9. 11. 1988 gab der Landtag nach Art. 20 Abs. 4 der Verfassung seine Zustimmung zur Berufung des Abg. Josef Stock zum Minister des Innern (Drs 11/3169). Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

## 5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

## CDU-Fraktion

69 Mitglieder

Dr. Albrecht, Ernst	Hinrichs, Jonny	Reinemann, Rolf
Augustin, Heinrich	Hormann, Horst	Remmers, Walter
Dr. Blanke, Edzard	Isernhagen, Gustav	Dr. Remmers, Werner
Breuel, Birgit	Jahn, Ernst-Henning	Dr. Ritz, Burkhard
Briese, Reinhard	Jansen, Heinz	Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm
Brunkhorst, Wilhelm	Klare, Karl-Heinz	Saacke, Fritz
Dr. Cassens, Johann-Tönjes	Knemeyer, August	Sandkämper, Hermann
Dieckhoff, Dieter	Knoblich, Karola	Schliepack, Edda
Döring, Willi	Kohlenbach, Eugen	Schlotmann, Axel
Döscher, Martin	Krapp, Clemens-August	Dr. Schneller, Konrad
Dorka, Jürgen	Kuhlmann, Helmut	Schnipkoweit, Hermann
Eveslage, Hans	Lellek, Walter	Sehrt, Wolfgang
Feldmann, Winfried	Lindhorst, Willi	Sikora, Jürgen
Fischer, Hartwig	Luiken, Andreas	Stock, Josef
Fuchshuber, Erich J.	Maatmann, Hermann	Stoll, Brigitte
Gansäuer, Jürgen	Dr. Martens, Wilhelm	Teyssen, Anton
Gellersen, Otto	Menges, Harald	Thümmler, Enno
Dr. Glaser, Erhard	Meyer, Josef	Toborg, Richard
Grill, Kurt Dieter	Müller, Gebhard	Vajen, Kurt
Haselbacher, Jochen	Oestmann, Karl-Dieter	Freiherr von Wangenheim, Adolf
Hasselmann, Wilfried	Oschatz, Georg-Berndt	Warnecke, Heinrich
Heineking, Willi	Ottens, Hans-Heinrich	Weiß, Werner
Herbst, Heiner	Raasch, Friedrich-Wilhelm	Wiesensee, Joachim

**SPD-Fraktion**  
66 Mitglieder

Adam, Wilfried	Graeber, Otto	Reckmann, Alfred
Dr. Ahrens, Jens-Rainer	Groth, Harald	Rettig, Werner
Aller, Heinrich	Hammelstein, Irmela	Dr. Riege, Fritz
Alm-Merk, Heidrun	Heyer, Wilfriede	Rippich, Christoph
Auditor, Michael	Hoffmann, Heinz	Schack, Hans-Christian
Auerbach, Lore	Dr. Holtfort, Werner	Schmalstieg, Herbert
Backhauf, Rolf-Dieter	Kaiser, Hans	Schneider, Peter-Jürgen
Bartels, Uwe	Kirschner, Werner	Schröder, Gerhard
Bartling, Heiner	Köneke, Udo	Schultze, Wolfgang
Biel, Ulrich	Kopischke, Peter	Schuricht, Friedhelm
Boeckhoff, Günther	Lehnert, Hans	Schurreit, Wolfgang
Bosse, Helmuth	Lemmermann, Inge	Schwarz, Uwe
Brauns, Uwe	Lüttge, Günter	Senff, Wolfgang
Bruns, Johann	Mientus, Udo-Hans	Swieter, Hinrich
Bruns, Klaus-Peter	Milde, Horst	Tewes, Bärbel
Dehn, Peter	Mühe, Karl-Heinz	Theilen, Bernd
Deike, Friedrich	Neese, Paul	Waike, Willi
Dreesmann, Ewald	Patzschke, Jochen	Wallraff, Dieter
Engels, Helmut	Pistorius, Ursula	Dr. Weber, Wolf
Funke, Karl-Heinz	Plaue, Axel	Wernstedt, Rolf
Glogowski, Gerhard	Radloff, Heinz	Wettig-Danielmeier, Inge
Goede, Edda	Ravens, Karl	Zempel, Udo

**Fraktion Die Grünen**  
11 Mitglieder

Deppe, Lore	Kempmann, Johannes	Dr. Schole, Marion
Dr. Dückert, Thea	Langendorf, Ursula	Schreiner, Adelheid
Hammerbacher-Richter, Ruth	Mönninghoff, Hans	Trittin, Jürgen
Dr. Hansen, Peter	Schörshusen, Horst	

**FDP-Fraktion**  
9 Mitglieder

Fischer, Rudolf	Hirche, Walter	Küpker, Erich
Graetsch, Walter	Dr. Hruska, Friedrich-Theodor	Rehkopf, Kurt
Hildebrandt, Martin	Jürgens, Heinrich	Schneider, Sigrid

## b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

## 1. Mandatsniederlegungen

Oschatz (CDU) 30. 4. 1987  
 Fischer (FDP) 18. 1. 1989  
 Hammerbacher-Richter (Grüne) 17. 3. 1989  
 Lehnert (SPD) 17. 3. 1989  
 Mönninghoff (Grüne) 6. 9. 1989  
 Lüttge (SPD) 6. 9. 1989  
 Raasch (CDU) 18. 1. 1990

## 2. Todesfälle

Dreesmann (SPD) 6. 7. 1986

## 3. Mandatsverzichte

—

## 4. Neueintritte

Jüttner (SPD) 8. 7. 1986  
 Wilken (CDU) 4. 5. 1987  
 Rau (FDP) 18. 1. 1989  
 Wilhelm (Grüne) 17. 3. 1989  
 Möhrmann (SPD) 22. 3. 1989  
 Roisch (Grüne) 6. 9. 1989  
 Hoch (SPD) 6. 9. 1989  
 Dr. Stratmann (CDU) 19. 2. 1990

## 5. Fraktionslose Abgeordnete

Vajen (CDU) fraktionslos seit 6. 9. 1989  
 Hoch (SPD) fraktionslos seit 7. 9. 1989

## c) Fraktionsvorstände und Änderungen nach Fraktionen:

## Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzende: Abg. Josef Stock (bis 8. 11. 1988)  
 Abg. Jürgen Gansäuer (ab 9. 11. 1988)  
 Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Jürgen Gansäuer (bis 8. 11. 1988)  
 Abg. Kurt-Dieter Grill  
 Abg. Ernst-Henning Jahn  
 Abg. Willi Lindhorst (ab 9. 11. 1988)  
 Abg. Karl-Dieter Oestmann

## Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Oschatz, Raasch  
 durch Fraktionsaustritt: Abg. Vajen

## Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Wilken, Dr. Stratmann  
 Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 68

#### Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Gerhard Schröder

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Johann Bruns  
Abg. Gerhard Glogowski  
Abg. Frau Ursula Pistorius  
Abg. Rolf Wernstedt

Ausgeschieden waren

durch Tod: Abg. Dreesmann  
durch Mandatsniederlegung: Abg. Lehnert, Lüttge  
durch Fraktionsaustritt: Abg. Hoch

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Jüttner, Möhrmann, Hoch  
Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 65

#### Fraktion der Grünen

Fraktionsvorsitzende: Abg. Frau Ruth Hammerbacher-Richter (bis 16. 6. 1987)  
Abg. Frau Dr. Marion Schole (vom 17. 6. 1987 bis 14. 6. 1988)  
Abg. Jürgen Trittin (ab 15. 6. 1988)

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Frau Ursula Langendorf  
(bis 16. 6. 1987 und ab 6. 7. 1989)  
Abg. Horst Schörshusen (bis 14. 6. 1988)  
Abg. Dr. Peter Hansen  
(ab 17. 6. 1987 bis 5. 7. 1989)  
Abg. Frau Lore Deppe  
(ab 15. 6. 1988 bis 5. 7. 1989)  
Abg. Sieghard Wilhelm (ab 6. 7. 1989)

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Frau Hammerbacher-Richter, Mönninghoff

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Wilhelm, Frau Roisch

#### Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Martin Hildebrandt ♦

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Rudolf Fischer (bis 29. 1. 1989)  
Abg. Walther Graetsch  
Abg. Erich Küpker (ab 30. 1. 1989)

Ausgeschieden war

durch Mandatsniederlegung: Abg. Fischer (Buxtehude)

Eingetreten war

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Rau

#### Fraktionslose Abgeordnete

In der 90. Plenarsitzung am 6. 9. 1989 ließ die CDU-Fraktion durch den Präsidenten mitteilen, daß der Abg. Kurt Vajen mit sofortiger Wirkung aus der CDU-Fraktion ausgetreten sei.



In der 91. Plenarsitzung am 7. 9. 1989 verlas Vizepräsident Rehkopf einen Brief des Abg. Hoch, in dem er die Beweggründe für seinen Wunsch darlegte, dem Landtag ab sofort als fraktionsloser Abgeordneter anzugehören.

**6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode**  
(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

CDU	SPD	Grüne	FDP	fraktionslos	insgesamt
68	65	11	9	2	155
(69)	(66)	(11)	(9)	(—)	(155)

**7. Kosten des Landtages**

Die Kosten des Landtages der Elften Wahlperiode betragen durchschnittlich jährlich 57 731 079,25 DM oder rund 7,98 DM je Kopf der Bevölkerung.

**8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse**

In der Elften Wahlperiode hat der Landtag in 41 Tagungsabschnitten 108 Sitzungen abgehalten.

Das Präsidium hielt 41 Sitzungen, der Ältestenrat 41 Sitzungen ab.

Ausschüsse, Unterausschüsse und Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben insgesamt 1720 Sitzungen (davon 116 Reisen und auswärtige Sitzungen) abgehalten bzw. durchgeführt.

(Sitzungen der Ausschüsse s. auch Anlage 1)

**9. Beratungsvorlagen**

(Zusammenstellung der Vorlagen s. auch Anlage 2)

**a) Gesetzentwürfe**

Eingebracht	102 Entwürfe	(51 von der Landesregierung, 51 von Fraktionen und Abgeordneten)
Es wurden angenommen	69 Entwürfe	
abgelehnt	13 Entwürfe	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	6 Entwürfe	
unerledigt	14 Entwürfe	
Zusammen	102 Entwürfe	

**b) Anträge**

Eingebracht	343 Anträge
Es wurden angenommen	133 Anträge
abgelehnt	125 Anträge
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	29 Anträge
unerledigt	56 Anträge
Zusammen	343 Anträge

c) Aktuelle Stunden	
Beantragt und besprochen	118 Themen
d) Anfragen	
Große Anfragen	109
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung	1645
Davon	
beantwortet	1622
zurückgezogen	8
unbeantwortet	15
Kleine Anfragen für die Fragestunde	556
Davon	
beantwortet	531
zurückgezogen	25
Dringliche Anfragen	105
e) Beschlußempfehlungen der Ausschüsse (ohne Eingaben)	358

## 10. Eingaben (s. auch Anlage 3)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde bis zum 20. 6. 1990

durch Gebrauch gemacht.	6551 Eingaben
Aus der 10. Wahlperiode wurden	<u>468 Eingaben</u>
übernommen, so daß insgesamt den Ausschüssen überwiesen wurden.	7019 Eingaben
Abschließend behandelt wurden	5937 Eingaben
Zurückgezogen oder auf andere Art erledigt	259 Eingaben
Unerledigt blieben (Übernahme in die 12. Wahlperiode)	<u>823 Eingaben</u>
Zusammen	7019 Eingaben

## 11. Hinweis auf die wichtigsten Gesetze

### a) Vom Landtag beschlossene Gesetze:

#### Verfassung

Mehrere Gesetze betreffen die Entschädigung der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages.

Das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 19. 6. 1987 — GVBl. S. 107 — erhöhte die Grundentschädigung des Abgeordneten von 6800 auf 7000 DM und den Höchstbetrag für die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft von 675 DM auf 700 DM.

Durch das **Sechste Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 10. 2. 1988 — GVBl. S. 33 — wurden die Grundentschädigung der Abgeordneten auf 7150 DM sowie der Höchstbetrag für die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft auf 725 DM angehoben. Desweiteren enthält das Gesetz eine Neuregelung über die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen sowie eine Neufassung der Beihilfebestimmungen.

Das **Siebente Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 27. 2. 1989 — GVBl. S. 49 — setzte die Grundentschädigung auf 7300 DM sowie den Höchstbetrag für die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft auf 830 DM fest.

Das **Achte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 20. 9. 1989 — GVBl. S. 341 — schränkte die Zeit, in der Abgeordnete einen Antrag auf Gewährung von Beihilfen in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts anstelle eines Zuschusses zu der Krankenversicherung stellen können, auf die ersten drei Monate nach der Mandatsübernahme ein.

Das **Neunte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes** vom 16. 2. 1990 — GVBl. S. 67 — erhöhte die Grundentschädigung der Abgeordneten auf 7500 DM sowie den Höchstbetrag für die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beschäftigung einer Schreibkraft auf 850 DM.

Das **Vierte Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes** vom 6. 3. 1988 — GVBl. S. 37 — erhöhte die Wahlkampfkostenpauschale von 3,50 DM auf 5,— DM je Wahlberechtigten und paßte die Abschlagszahlungen an die bundesgesetzliche Regelung des Parteiengesetzes an.

#### Verwaltung

Mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover** vom 13. 10. 1986 — GVBl. S. 323 — ist zunächst jedem Ratsherrn bzw. jedem Kreistagsabgeordneten das Recht eingeräumt worden, im Rat und in den Ausschüssen, welchen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsherrn bzw. Kreistagsabgeordnete zu bedürfen. Im übrigen eröffnet die Gesetzesnovellierung auch für die Zukunft die Möglichkeit, mit zwei Mandaten eine Fraktion oder Gruppe zu bilden, ohne daß durch die jeweilige Geschäftsordnung eine höhere Mindestzahl festgesetzt werden kann. Ferner wird klargestellt, daß die Sitzungen der Ausschüsse weiterhin grundsätzlich öffentlich bleiben und nicht durch die Geschäftsordnung für nichtöffentlich erklärt werden können. Schließ-

lich legt die Novelle fest, daß die Verteilung der Ausschußsitze auf die Fraktionen und Gruppen auch in Zukunft nach dem Verfahren Hare-Niemeyer und nicht nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgen soll.

Durch das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen** vom 22. 5. 1987 — GVBl. S. 99 — werden die seit dem 31. Mai 1952 in den niedersächsischen Staatsarchiven verwahrten Entnazifizierungsakten zum Archivgut erklärt und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht. Dabei steht einerseits die Überlassung des Archivgutes zur Nutzung im Ermessen des Staatsarchivs, andererseits kann die Nutzung wie auch die Verwertung der dabei erlangten Erkenntnisse durch Auflagen eingeschränkt werden. Der Landtag begrenzte damit die Forschungsfreiheit zugunsten des Datenschutzes hinsichtlich der im Archivgut genannten Personen.

Mit dem **Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise** vom 30. 11. 1987 — GVBl. S. 211 — füllt der Gesetzgeber den durch das neue Bundespersonalausweisgesetz vorgegebenen Rahmen aus. Es enthält insbesondere Vorschriften über die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises, über die Voraussetzungen für die Ausweispflicht, die Pflichten des Antragstellers und des Ausweisinhabers sowie Regelungen über die Ungültigkeit und die Einziehung von Personalausweisen. Neben den erforderlichen Zuständigkeitsregelungen sind noch die Bestimmungen über das für die Antragstellung geltende Verfahren und zur Deckung der den Gemeinden entstehenden Kosten — nämlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs — hervorzuheben. Von besonderem datenschutzrechtlichen Interesse ist die Bestimmung des § 9; danach haben die Polizei, die Staatsanwaltschaft und bestimmte weitere Behörden Daten, die sie von den Ausweisbehörden abfragen, gesondert aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu vernichten.

Das **Niedersächsische Statistikgesetz** vom 27. 6. 1988 — GVBl. S. 113 — regelt in Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes die Durchführung von Statistiken aufgrund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, von Statistiken aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen des Bundes, von Statistiken aufgrund von Gesetzen und Verordnungen des Landes sowie von Statistiken der Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis aufgrund von Satzungen. Es bestimmt den Begriff der Erhebungs- und Hilfsmerkmale (sowie die Verpflichtung zu deren Löschung) und normiert daneben den Umfang der Auskunftspflicht des einzelnen. Wichtig sind schließlich noch die Regelungen über die Geheimhaltungs- und Abschottungspflichten sowie die Übermittlung statistischer Daten.

Das **Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen** vom 26. 11. 1987 — GVBl. S. 214 — führte bei den Landtagswahlen eine Zweitstimme ein und kehrte bei den Kommunalwahlen zum Verfahren Hare-Niemeyer zurück. Daneben enthält das Gesetz Änderungen, die den wahltechnischen Ablauf erleichtern sollen. Die Wahlrechtsausschlußgründe sind den entsprechenden Regelungen des Bundes und der meisten anderen Länder angepaßt worden und bewirken im Ergebnis eine Verbesserung der wahlrechtlichen Situation psychisch Kranker.

Das **Gesetz zur Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache** vom 27. 2. 1989 — GVBl. S. 50 — hat zum Ziel, im Sinne eines Querschnittsgesetzes auf allen Ebenen des Verwaltungshandelns im Lande Niedersachsen eine sprachliche Diskriminierung von Frauen zu unterbinden. Das Gesetz be-

trifft sowohl die landesrechtlichen Vorschriften selbst als auch den amtlichen Sprachgebrauch bei der Ausführung dieser Vorschriften sowie in amtlichen Vor- drucken.

Durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes** vom 1. 2. 1989 — GVBl. S. 25 — ist nunmehr ausdrücklich bestimmt worden, daß die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen in den landeseigenen Seehäfen, auf den See- und Binnenwasserstraßen des Bundes sowie auf den Mündungstrichtern dem Land obliegen, soweit nicht der Bund zuständig ist. Dabei ist die Möglichkeit vorgesehen, die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ganz oder teilweise dem Bund, kommunalen Körperschaften oder Dritten zu übertragen oder aber durch Verordnung Gemeinden damit zu beauftragen. Geregelt ist ferner die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für entsprechende Brandschutzmaßnahmen sowie die Frage des Anspruchs auf den Kostenersatz. Außerdem wurde die Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer zwischen dem Land und den Kommunen zugunsten des Landes verändert. Neu geregelt wird die Verteilung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer. Ab 1989 stehen den Kommunen für die Durchführung der Brandschutzaufgaben mindestens 75 Prozent des Feuerschutzsteuer-Aufkommens zu. Festgeschrieben wurde zudem, daß der dem Land verbleibende Anteil von höchstens 25 Prozent, ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden darf.

Zwei Gesetze betreffen Gebietsänderungen von Kommunen. Durch das **Gesetz über die Gebietserweiterungen der Stadt Emden, der Gemeinden Krummhörn und Juist, Landkreis Aurich, Nordseebad Wangerooge und Wangerland, Landkreis Friesland, und Detern, Landkreis Leer** vom 26. 5. 1989 — GVBl. S. 193 —, das einstimmig verabschiedet wurde, wurden im Küstenbereich neu entstandene Grundstücke in die jeweils angrenzenden Gemeinden eingegliedert, ein Gebiet der Gemeinde Nortmoor in die Gemeinde Detern umgegliedert und bereits vorgenommene Inkommunalisierungen an der Küste zur Ausräumung rechtlicher Zweifel an der Wirksamkeit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Das **Gesetz zur Neubildung der Stadt Aschendorf sowie der Gemeinden Langförden, Vörden und Mulsum** vom 28. 3. 1990 — GVBl. S. 113 — korrigierte in vier Fällen die Gemeindegebietsreform, die in den Jahren 1972 bis 1974 landesweit durchgeführt worden war. Aus der Stadt Papenburg wurde die ehemalige Stadt Aschendorf (Ems) mit Ausnahme des Gebietes nordöstlich der Kreisstraße 158 wieder ausgegliedert. Das ausgegliederte Gebiet bildet die neue selbständige Stadt Aschendorf (Landkreis Emsland). Die ehemalige Gemeinde Langförden wurde aus der Stadt Vechta wieder ausgegliedert. Aus den ehemaligen Gemeinden Vörden, Hörsten und Hinnenkamp wurde nach deren Ausgliederung aus der Gemeinde Neuenkirchen (Oldb.) die neue eigenständige Gemeinde Vörden gebildet. Die ehemalige Gemeinde Mulsum wurde aus der Gemeinde Kutenholz wieder ausgegliedert. Sie soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine selbständige Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fredenbeck werden. Die Fraktion der FDP, die dieses Gesetz eingebracht hatte, führte zur Begründung u. a. aus: „In diesen Gemeinden besteht auch noch nach 15 Jahren oder länger seit Durchführung der jeweiligen Neugliederungsmaßnahme in der Bevölkerung ein nachhaltiger und energischer Widerstand gegen diese Maßnahme. . . . Das einzige Mittel, weiter schädliche Auswirkungen dieser vielfältig demonstrierten Unzufriedenheit, die ein Faktum des kommunalen Geschehens in den betreffenden Gemeinden darstellt, zu vermeiden, wird die Trennung der in Betracht kommenden Teile von der übrigen Gemeinde gesehen“. Dem wäh-

rend der Beratungen heftig umstrittenen Gesetzesvorhaben stimmten am Schluß der dritten Lesung in namentlicher Abstimmung 78 Abgeordnete zu, 65 Abgeordnete stimmten gegen das Gesetz, 11 Abgeordnete enthielten sich der Stimme.

Mit dem **Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetz 1989** vom 19. 9. 1989 — GVBl. S. 345 — und dem **Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetz 1990** vom 22. 3. 1990 — GVBl. S. 101 — werden zahlreiche Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt, welche im Laufe der Jahre entbehrlich oder sogar gegenstandslos geworden sind. Dem Schwerpunkt nach ist das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 auf die Aufhebung diverser nicht mehr benötigter Rechtsvorschriften aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1806 bis zum 31. Dezember 1958 gerichtet, während das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 die Vereinfachung und Bereinigung des Landesrechts für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1959 fortsetzt. Dem Anliegen, den Normenbestand des Landesrechts insgesamt übersichtlicher und verständlicher zu gestalten, dient auch die Vorbereitung einer Neuregelung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der zuletzt genannten Gesetzesnovelle. Mit dieser Regelung soll künftig ressort- und aufgabenübergreifend erreicht werden, daß — unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen — grundsätzlich diejenige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, welcher die Ausführung derjenigen Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Um im Interesse der Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit alle Zuständigkeitsvorschriften an einer Stelle zusammenzufassen, war es erforderlich, die bisher in Gesetzen getroffenen Regelungen aufzuheben. Damit ist rechtstechnisch der Weg frei gemacht für den Erlass einer allgemeinen und umfassenden Zuständigkeitsverordnung auf der Basis von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Einen weiteren Schwerpunkt des Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 bildet die Neuregelung des Sparkassenrechts. Hierbei stand — neben einer Anpassung an die aktuellen Fassungen des Kreditwesengesetzes sowie des Bilanzrichtliniengesetzes — die Absicht im Vordergrund, das Geschäftsrecht der Sparkassen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die geschäftliche Betätigung der Sparkassen wird nunmehr unmittelbar durch eine Verordnung geregelt, während die Satzung der Sparkassen lediglich die Organisation und Verwaltung regelt.

Durch das **Niedersächsische Spielbankgesetz** vom 10. 11. 1989 — GVBl. S. 375 — wurde das Niedersächsische Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. 7. 1973 ersetzt. Die Beratungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 3. 3. 1989 (Drs 11/3661) und des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion vom 10. 1. 1989 (Drs 11/3400) standen unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont im November 1987, der zur Einsetzung des Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses führte. Das wesentliche Ziel der Neuregelung besteht darin, in Zukunft keine privaten Betreiber von Spielbanken mehr zuzulassen. Spielbankunternehmer dürfen daher in Zukunft nur noch Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts sein, deren sämtliche Anteile unmittelbar oder mittelbar dem Land gehören. Die Einzelheiten der Konzessionierung werden nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern durch Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid geregelt. Auch die Zusatzleistungen zur Spielbankabgabe werden in Zukunft nicht mehr durch Vertrag, sondern durch Verordnung des Innenministeriums festgelegt. Außerdem wurden durch die Novelle Inhalt und Zweck der Spielbankaufsicht im einzelnen normiert.

### Öffentlicher Dienst

Mit dem **Vierten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** vom 12. 2. 1987 — ist das infolge der Bildung des Umweltministeriums entbehrlich gewordene Amt des „Landesbeauftragten für Umweltschutz“ in der Landesbesoldungsordnung gestrichen und zugleich die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung einer „Landesbeauftragten für Frauenfragen“ geschaffen worden.

Das **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** vom 8. 3. 1989 — GVBl. S. 55 — hat Änderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Landesbesoldungsrechts zum Inhalt. Mit der Begründung, die bisherige Gesetzeslage habe zu Mißverständnissen über die Aufgabe des Amtes des Generalstaatsanwaltes führen können, das heutige Verständnis eines leitenden staatsanwaltschaftlichen Amtes im demokratischen Rechtsstaates gebiete es, die speziellen Verantwortlichkeiten als eines Organs der Strafrechtspflege zu verdeutlichen und zu stärken, sind die drei niedersächsischen Generalstaatsanwälte aus dem Kreis der politischen Beamten herausgenommen worden. Weitere Regelungen betreffen die Anwendung umzugskostenrechtlicher Vorschriften auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Polizeivollzugsbeamte, die polizeidienstunfähig geworden sind, sind nunmehr durch ausdrückliche Regelung verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen die Gelegenheit zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn wahrzunehmen, um nicht in den Ruhestand versetzt werden zu müssen.

Weitere beamtenrechtliche Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall bundesrechtlicher Vorschriften oder sind nur klarstellender Art.

Die besoldungsrechtlichen Änderungen beziehen sich zum einen auf das Amt des Geschäftsführers des Landesrundfunkausschusses, das um eine Besoldungsgruppe höher eingestuft worden ist, sowie auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Geschäftsführer von landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.

Das **Fünfte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** vom 28. 6. 1989 — GVBl. S. 276 — eröffnet den niedersächsischen Handwerkskammern die Möglichkeit, die Ämter der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer in den Besoldungssatzungen um jeweils eine Besoldungsgruppe anzuheben.

Mit dem **Siebenten Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen** vom 5. 7. 1989 — GVBl. S. 279 — hat der Landtag das Recht der Jugendvertretungen wesentlich ausgeweitet. Sie heißen künftig Jugend- und Auszubildendenvertretungen und werden — wie bisher — von den jugendlichen Bediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zusätzlich von den Bediensteten gewählt, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Solche Vertretungen sind auch in solchen Dienststellen zu wählen, in denen ein Personalrat nicht besteht. Ihnen ist ein eigenes Informationsrecht eingeräumt, das sich an den Personalrat und — wenn kein Personalrat besteht — an die Dienststelle richtet.

Wesentlicher Zweck des **Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften** vom 27. 3. 1990 — GVBl. S. 115 — ist eine weitere Rechtsbereinigung, indem diejenigen Dauer-

vorschriften, die im Besoldungsanpassungsgesetz vom 28. 4. 1977 und im Besoldungsänderungsgesetz vom 8. 1. 1982 enthalten sind und eine vollständige Aufhebung dieser Änderungsgesetze bisher entgegenstanden, mit weiteren, bisher nicht systemgerecht zugeordneten Vorschriften in ein neues Gesetz übernommen werden.

Des weiteren sind die nötigen strukturellen Anpassungen des Landesrechts vollzogen worden, die sich aus dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 ergeben. Im übrigen sind die aufgrund von Organisationsänderungen nötigen besoldungsrechtlichen Folgerungen insbesondere für den Bereich des Landesprüfungsamtes für Lehrämter sowie für die Landesgehörlosenschulen und die Landesblindenschule gezogen worden.

Schließlich sind in den Landesbesoldungsordnungen Ämter für den Leiter der Niedersächsischen Naturschutzakademie sowie der Geschäftsführer des „Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen“ geschaffen und die Ämter des Präsidenten des Landesamtes für Straßenbau, des Landstallmeisters und des Geschäftsführers einer Handwerkskammer mit mehr als 15 000 Betrieben im Bezirk angehoben worden.

#### Finanzen

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 25. 2. 1987 — GVBl. S. 27 — werden die bislang zweckgebundenen Straßenbauzuweisungen in allgemeine Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastrukturen und des Umweltschutzes (z. B. Abwasserbeseitigung) umgewandelt.

Nicht verändert hat sich dagegen der bisherige Verteilungsschlüssel nach Fläche und Straßenlänge, so daß sich die bisherige Aufteilung der den einzelnen Landkreisen zustehenden Mittel nicht verschoben hat.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 9. 12. 1989 — GVBl. S. 401 — enthält Regelungen, durch die für die Kommunen ein Übergang von der Periode der Haushaltsjahre mit begrenzten Zuweisungsraten 1987 bis 1989 (der sog. Deckelung) in das herkömmliche Verbundquotensystem zum 1. 1. 1990 bewirkt wird.

Gleichzeitig wird erreicht, daß sich die Ausgaben des Landes für den kommunalen Finanzausgleich auf Dauer parallel zu den Haushaltseinnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Finanzquellen entwickeln. Dies geschieht dadurch, daß die Steuerverbundeinnahmen über die bisherigen Einnahmearten hinaus ausgedehnt wurden. Die Ausdehnung erfaßt z. B. die Vermögenssteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer und die Spielbankabgabe.

Die Ausgleichsmasse, die sich nach Anwendung der Quote auf die Steuerverbundeinnahmen ergibt, ist an die Ausgleichsmasse 1989 angepaßt worden. Die Verbundquote fällt wegen der Ausdehnung der Steuerverbundgrundlagen mit 17,5 % niedriger als bisher aus.

Darüber hinaus sind die Ausgleichsleistungen an die Kommunen in anderen Bereichen (Wasser- und Abfallwirtschaft, Landesstraßenunterhaltung, Bedarfszuweisungen) verbessert worden.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Getränkesteuer vom 19. 12. 1989 — GVBl. S. 425 — wird die zu den Kommunalsteuern zählende, nur noch von sechs niedersächsischen Städten erhobene Getränkesteuer schrittweise bis Ende 1993 abgebaut. Die Steuer, deren Aufkommen 1987 bei insgesamt rd.



11,5 Mio. DM lag, werde, da sie nur noch von wenigen Gemeinden erhoben wird, als wettbewerbsverzerrend angesehen.

Das **Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung** vom 21. 3. 1990 — GVBl. S. 77 — paßt einige Regelungen dieses Gesetzes zur Rechnungslegung an das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 12. 12. 1985 (BGBl. I S. 2355) an und übernimmt einige Vorschriften, die bisher in den jährlichen Haushaltsgesetzen regelmäßig enthalten waren. Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen, die die Voraussetzungen festlegen, nach denen der Minister der Finanzen — ohne daß es eines Nachtragshaushaltes bedürfte — in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe einwilligen oder eine Verpflichtungsermächtigung bereitstellen darf. Künftig ist in den jährlichen Haushaltsgesetzen eine Höchstbetragsgrenze festzulegen, bis zu der der Minister für den jeweiligen Anlaß im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses seine Einwilligung in solche Ausgaben erteilen oder eine Verpflichtungsermächtigung, abgestellt auf die Jahresbeträge der künftigen Mehrausgaben, bereitstellen kann. Weiterhin enthält die Landeshaushaltsordnung nunmehr eine Regelung, nach der juristischen Personen des privaten Rechts die Befugnis verliehen werden kann, als Beliehene Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen wahrzunehmen. Schließlich bestimmt die Landeshaushaltsordnung, daß künftig der Landtag gesondert über die Entlastung seines Präsidenten, der die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages verwaltet, entscheidet.

#### Justiz

Das **Niedersächsische Gesetz über die Konkursunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts** vom 27. 3. 1987 — GVBl. S. 67 — bestimmt, daß ein Konkursverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht stattfindet. Hiervon ausgenommen sind allerdings solche öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, Bank- und Kreditinstitute, für die keine unbeschränkte Haftung eines öffentlich-rechtlichen Gewährträgers besteht.

Das außergerichtliche Schlichtungsverfahren in streitigen Rechtsangelegenheiten war Gegenstand von zwei Gesetzen. Das **Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung** vom 22. 5. 1987 — GVBl. S. 95 — geht auf eine Änderung des Bundesrechts zurück. Durch Art. 1 Nr. 28 des am 1. 4. 1987 in Kraft getretenen Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 vom 27. 1. 1987 (BGBl. I S. 475) war für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) im Wege der Privatklage die Prozeßvoraussetzung eines erfolglosen Sühneversuchs vor einer Vergleichsbehörde eingeführt worden. Als Vergleichsbehörde, die gemäß § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO „durch die Landesjustizverwaltung“ zu bezeichnen ist, wurde der auch für sämtliche andere bisher in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführte Privatklagedelikte zuständige Schiedsman bestimmt.

Durch das **Niedersächsische Gesetz über gemeindliche Schiedsämter** vom 1. 12. 1989 — GVBl. S. 389 — wurde die bis dahin gültige Niedersächsische Schiedsmannsordnung fortgeschrieben und insbesondere dem veränderten Sprachgebrauch angepaßt. So wurde der Begriff „Sühneverhandlung“ durch „Schlichtungsverfahren“ ersetzt und an mehreren Stellen wurden geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie z. B. „Schiedsperson“ statt „Schiedsman“ eingeführt. Darüber hinaus wurde das Verfahren in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten vereinheitlicht und der Erscheinungszwang auch für das

zivilrechtliche Verfahren eingeführt, um dieses für den Antragsteller attraktiver zu machen.

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wildeshausen und zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 1. 2. 1989 — GVBl. S. 27 — wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1991 ein Amtsgericht in Wildeshausen errichtet, dessen Bezirk aus den Gemeinden des Landkreises Oldenburg (Oldenburg) besteht. Der Landkreis Oldenburg, der seinen Kreissitz in Wildeshausen hat, war bisher der einzige Landkreis in Niedersachsen, in dessen Gebiet kein Amtsgericht seinen Sitz hatte. Das Gesetz trägt dem Grundsatz der „Einräumigkeit der Verwaltung“ Rechnung, nach dem sich die Grenzen staatlicher Verwaltungen möglichst weitgehend nach den kommunalen Grenzen richten sollen. Im übrigen enthält das Gesetz kleinere Anpassungen der Gerichtsorganisation an teilweise veränderte kommunale Verhältnisse.

### Kultus

Das Gesetz zur Aufhebung des Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. 6. 1987 — GVBl. S. 108 — beendet die landesseitigen Leistungen, die fast genau vier Jahre vorher eingeführt worden waren, um eine damals vom Bund vorgenommene Kürzung der Schülerförderung nach dem BAföG weitgehend zu kompensieren. Durch eine Übergangsregelung wird allerdings eine Einstellung der Förderung während eines schon vorher begonnenen Ausbildungsabschnitts vermieden.

Ein halbes Jahr später ordnet das Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Berufsaufbauschüler und Fachoberschüler mit Berufsabschluß vom 20. 12. 1987 — GVBl. S. 241 — für den genannten Personenkreis die Fortsetzung der Schülerausbildungsförderung aus Landesmitteln an. Dies schien geboten, weil andernfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Lücke in den BAföG-Leistungen zu Lasten „bildungsmäßig besonders motivierter Schüler“ entstanden wäre, „die sich durch besonderen Eigeneinsatz erweiterte Zukunftschancen eröffnen wollen“. — Ein besonderer Artikel dieses Gesetzes fügt die bis dahin als befristete Übergangsvorschrift ausgestaltete Regelung des Schulgesetzes über die Schulpflicht für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (§ 163 NSchG) im wesentlichen unverändert in die — unbefristeten — Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 52) ein.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 10. 4. 1989 — GVBl. S. 85 — sollen in erster Linie die Regelungen im Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. 11. 1985 — BGBl. I S. 2090 — in Landesrecht umgesetzt werden. Dementsprechend nimmt die Novelle z.B. Änderungen an den Bestimmungen über die Forschung aus Mitteln Dritter und über die Personalstruktur vor. Sie schafft oder modifiziert ferner zahlreiche Vorschriften, die dem Ziel der Forschungsförderung dienen oder dazu beitragen sollen, die Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Lage der Frauen im Wissenschaftsbereich zu verbessern. Entsprechend dem weiteren Anliegen, die Verweildauer der Studenten an den Hochschulen zu verkürzen, eröffnet sie die Möglichkeit, sog. Langzeitstudenten zu exmatrikulieren. Um den Anforderungen des Volkszählungs-Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, ist eine datenschutzrechtliche Bestimmung in das Hochschulgesetz aufgenommen worden; diese regelt, welche personenbezogenen Informationen die Hochschulen von wem und zu welchem Zweck erfragen und verwenden dürfen. Des weiteren werden u. a. die Regelungen über die Hochschulbibliotheken, über die Organisation der medizinischen

Hochschuleinrichtungen des Landes und die Vorschriften über die nichtstaatlichen Hochschulen geändert. Außerdem erfährt die bereits im geltenden Recht angelegte Selbständigkeit der am Standort Vechta befindlichen Abteilung der Universität Osnabrück eine beträchtliche Erweiterung. Die in der Novelle vorgenommene Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes erlaubt es, Stipendien künftig auch zur Teilnahme an künstlerischen Vorhaben in niedersächsischen Theatern zu gewähren.

Durch das **Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle** vom 20. 6. 1989 — GVBl. S. 267 — gibt der Landtag seine Zustimmung zu einer staatsvertraglichen Vereinbarung mit der Katholischen Kirche. Diese Vereinbarung verleiht dem Gymnasium Josephinum in Hildesheim, das bis dahin eine öffentliche Schule in der Trägerschaft des dortigen Bischöflichen Stuhles war, vom 1. August 1989 an „die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule“ ihres Trägers „nach Maßgabe . . . des staatlichen Rechts“. Damit soll der traditionellen Verbundenheit dieser Schule mit dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim neue Geltung verschafft werden, um „so die Voraussetzungen für eine profilierte katholische Bildungs- und Erziehungsarbeit . . . herzustellen“.

Das **Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —** vom 23. 3. 1990 — GVBl. S. 99 — enthält die Zustimmung zu einem Vertrag, durch den die dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen gewährten jährlichen Landesmittel auf 500000 DM angehoben werden.

#### Gesundheitswesen

Das **Achte Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe** vom 21. 3. 1990 — GVBl. S. 81 — bewirkt die Umsetzung der am 15. 9. 1986 erlassenen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG; Amtsbl. EG Nr. L 267/26 vom 19. 9. 1986) in Landesrecht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten u.a. im Interesse der Sicherstellung einer angemessenen haus- bzw. primärärztlichen Versorgung, künftig im Anschluß an das Medizinstudium eine besondere Qualifikationsphase in der Allgemeinmedizin einzuführen. Das Achte Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe sieht deshalb eine entsprechende Zusatzausbildung in Form einer zweijährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vor und regelt die daran zu stellenden zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen. Ergebnis und Ausweis dieser spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist die Berechtigung, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, die eine neue, zwischen den Bezeichnungen „Arzt“ und „Arzt für Allgemeinmedizin“ liegende Stufe im System der ärztlichen Berufsbezeichnungen darstellt.

#### Sozialwesen

Mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt** vom 9. 11. 1989 — GVBl. S. 369 — sind insbesondere die Vorschriften über die Besetzung der Jugendwohlfahrtsausschüsse und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses geändert sowie die Aufgaben der Jugendarbeit neu gefaßt und den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen angepaßt worden. Neben den Bestimmungen über die Anerkennung von Jugendverbänden sind darüber hinaus die Regelungen zum Bereich der Pflegekinder und der

Fremdunterbringung Jugendlicher günstiger gestaltet worden. Die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Hilfe nach § 75 JWG werden vom Landesjugendamt auf die kommunalen Jugendämter verlagert, denen dafür ein Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 27 % der Kosten der Heimerziehung und der Familienpflege eingeräumt wird.

Das Niedersächsische Versicherungsaufsichtsgesetz vom 28. 3. 1990 — GVBl. S. 127 — faßt das Versicherungsaufsichtsrecht des Landes, das heißt materielles Landesrecht und die Zuständigkeitsvorschriften, in einem einheitlichen niedersächsischen Gesetz zusammen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsaufsicht des Landes wird zudem das materielle Landesrecht dem weiterentwickelten Bundesrecht angepaßt.

#### Bau- und Wohnungswesen

Das Sechste Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. 3. 1990 — GVBl. S. 80 — hat für bestimmte Fälle eine Aufhebung der Pflicht, eine ausreichende Zahl von Einstellplätzen zu schaffen, zum Ziel. Wird in einem am 1. Januar 1990 vorhandenen Gebäude eine Wohnung geteilt oder wird Wohnraum durch eine Nutzungsänderung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, so braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Einstellplätzen nicht gedeckt werden, wenn dies nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten möglich ist. Voraussetzung dafür ist allerdings die Zustimmung der Gemeinde.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 28. 3. 1990 — GVBl. S. 127 — paßt das niedersächsische Architektenrecht an die sogenannte Architektenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223/15) an. Die Richtlinie ihrerseits verfolgt den Zweck, dem Architekten Erleichterungen zur tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr zu schaffen. Im übrigen berücksichtigt die Novelle zum Architektengesetz neuere Entwicklungen im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Berufsrecht. So werden u. a. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste und die Bestimmungen über die Befähigungsnachweise neu gefaßt. Zudem wird die Regelung der Berufspflichten der Architekten sowie der Aufgabenkatalog der Architektenkammer den zwischenzeitlich eingetretenen Rechtentwicklungen angepaßt.

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und die Errichtung einer Ingenieurkammer (Ingenieurkammergesetz) vom 28. 3. 1990 — GVBl. S. 132 — schafft besonders im Interesse der Auftraggeber und Verbraucher sowie zum Schutz der Umwelt eine öffentlich-rechtliche Berufsordnung für Beratende Ingenieure. Das Gesetz macht die Verwendung dieser Berufsbezeichnung von bestimmten persönlichen Voraussetzungen abhängig und regelt die Errichtung einer neuen berufsständischen Kammer mit Pflichtmitgliedschaft der Beratenden Ingenieure und der freiwilligen Mitgliedschaft anderer Ingenieure. Wie in der parallel behandelten Novelle zum Architektengesetz ist es auch hier das Bestreben, die Befugnisse zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ sowie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure zu regeln. Neben den Vorschriften zur Errichtung der Ingenieurkammer enthält das Gesetz die nötigen Bestimmungen über deren Aufgaben und Organe sowie über ihr Satzungsrecht

und das Finanzwesen. Schließlich konkretisiert es die Berufspflichten der verschiedenen Gruppen von Kammermitgliedern.

### Umwelt

Durch das **Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Abfallgesetz** vom 21. 12. 1988 — Nieders. GVBl. S. 239 — sind ergänzend zu den fortgeltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 9. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 109) besondere Vorschriften für die Entsorgung von Sonderabfällen eingeführt worden. Die Organisation der Sonderabfallentsorgung wird im wesentlichen einer neugeschaffenen Zentralen Stelle für Sonderabfälle übertragen. Anknüpfend an die Bestimmungen des (Bundes-) Abfallgesetzes vom 27. August 1986 werden Sonderabfälle erstmals umfassend gesetzlich definiert und die Besitzer solcher Abfälle zugleich verpflichtet, sie der Zentralen Stelle für Sonderabfälle kostenpflichtig zum Behandeln, Lagern und Ablagern anzudienen.

Mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** vom 21. 12. 1988 — GVBl. S. 241 — sind die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften an das durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2619) grundlegend novellierte Bundes-Rahmenrecht angepaßt worden. So sind weitere Schadstoffparameter in die Abgabebewertung einbezogen und die Grundlagen der Abgabenerhebung vereinfacht worden; die abgabenrechtlichen Folgen bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen orientieren sich seither am höchsten gemessenen Einzelwert. Zur Verbesserung der Wasserqualität wird das Übertreffen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und das Erreichen des „Standes der Technik“ mit einer wesentlichen Verminderung des Abgabensatzes bis hin zur völligen Freistellung gefördert und des weiteren die Möglichkeit eröffnet, fortschrittliche Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen zeitlich befristet zur Hälfte mit der Abwasserabgabe zu verrechnen.

Weiter wird die bisher schon bestehende Abgabepflicht für Niederschlagswasser, das aus öffentlichen Kanalisationen eingeleitet wird, auf Niederschlagswasser ausgewertet, das von befestigten größeren gewerblichen Flächen über private Kanalisationen in Gewässer eingeleitet wird. Von den sog. Kleineinleitern wird eine Abwasserabgabe entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben seither nur erhoben, wenn die Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder die ordnungsgemäße Schlammabfuhr nicht sichergestellt ist.

Weitere Änderungen dienen der Rechtsvereinfachung oder sind Folge der bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes.

Das **Siebente Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)** vom 7. 2. 1990 — GVBl. S. 53 — übernimmt die durch das Fünfte Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes novellierte Bestimmungen in das niedersächsische Wasserrecht und enthält darüber hinaus die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Ausfüllung und Ergänzung des Bundesrahmenrechtes. Das Niedersächsische Wassergesetz betont nunmehr in der Grundsatzvorschrift des § 2 die gewässerökologischen Belange bei der Gewässerbewirtschaftung und faßt die bei der Gewässerbewirtschaftung zu berücksichtigenden Belange des Wohls der Allgemeinheit zusammen. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwässern werden verschärft. Für Abwässer bestimmter Herkunft, die gefährliche Stoffe enthalten, genügt es nun nicht mehr, daß ihre Behandlung den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“

entspricht, sondern es müssen die Anforderungen erfüllt werden, die dem — als weitergehend betrachteten — „Stand der Technik“ entsprechen. Mit dem neuen § 51 a NWG wird die Regelung in § 19 Abs. 4 WHG über Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten übernommen. Dabei sollen pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten ebenso behandelt werden, wie die übrigen Schutzbestimmungen. Die Entschädigungspflicht obliegt dem durch die Schutzbestimmungen Begünstigten, das heißt im Regelfall dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen. Durch § 51 b NWG wird das Landesministerium ermächtigt, durch Verordnung einen Ausgleichsfond einzurichten, über den Ausgleichleistungen an solche Wasserversorgungsunternehmen gewährt werden sollen, bei denen die Gesteungskosten der Wassergewinnung aufgrund der zu erbringenden Ausgleichleistungen um mehr als 20 Pfennig pro Kubikmeter über dem Durchschnittsbetrag liegen. Mit den §§ 91 a und 91 b sind Schutzbestimmungen für Gewässerrandstreifen als Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer und zur Biotopvernetzung eingeführt worden. Soweit erforderlich, sind im Niedersächsischen Wassergesetz nun auch die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Schließlich sind die Zuständigkeiten für die Ausführung des Niedersächsischen Wassergesetzes grundlegend neu gestaltet worden. Der neugefaßte § 170 NWG erklärt nun allgemein die untere Wasserbehörde für zuständig, soweit nicht das Wassergesetz selbst etwas anderes bestimmt oder das Ministerium die Zuständigkeit durch Verordnung auf die obere Wasserbehörde oder eine andere Landesbehörde überträgt. Darüber hinaus sind auch verschiedene Zuständigkeitsänderungen im Niedersächsischen Deichgesetz sowie Änderungen der Ersten Wasserverbandsverordnung vorgenommen worden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 21. 3. 1990 — GVBl. S. 86 — ist das Niedersächsische Naturschutzrecht an die geänderten rahmenrechtlichen sowie die unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) angepaßt worden. Es stehen nun auch in Niedersachsen — entsprechend der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 20 c BNatSchG — besonders geschützte Biotope unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Den Naturschutzbehörden ist es dadurch möglich, Beeinträchtigungen dieser Biotope sofort zu unterbinden. Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die gesetzliche Absicherung des sogenannten Erschwernisausgleichs (§ 52 Abs. 1 NNatSchG), der Landwirten für Nutzungsbeschränkungen auf Flächen gewährt wird, die in einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen. § 29 NNatSchG regelt nun umfassend die von den Naturschutzbehörden auf Flächenschutzgebieten vorzunehmenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie den Abschluß öffentlich-rechtlicher Pflegeverträge mit den Grundeigentümern. Einem möglichst gerechten Ausgleich der Interessen des Naturschutzes und des Wasserbaus dient die Neufassung des § 37 NNatSchG, die nun innerhalb der Schutzfrist für Röhricht vom 1. März bis 31. August die halbseitige Beseitigung von Röhricht an und in Entwässerungsgräben zuläßt. Weitere Vorschriften des Gesetzes dienen der Straffung, Vereinfachung und Durchschaubarkeit der naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren.

Das Niedersächsische Abfallgesetz vom 21. 3. 1990 — Nieders. GVBl. S. 91 — paßt die bisherigen Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz unter Einbeziehung der Regelungen des Vorschaltgesetzes an das seit 1. November 1986 in Kraft befindliche (Bundes-) Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1420) an und trifft — soweit dem Land nach Art. 74 Nr. 24 des

Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz dazu noch zusteht, weitergehende Bestimmungen über die Aufstellung von Abfallwirtschaftsprogrammen des Landes und — auf ihr Gebiet beschränkt — der entsorgungspflichtigen Körperschaften. Erstmals enthält das Landesrecht Begriffsdefinitionen für Altablagerungen und Altstandorte und regelt überdies die Aufstellung von Altlasten- und Wirtschaftsdüngerverzeichnissen sowie die Weitergabe der darin erfaßten Informationen.

Des weiteren wird die Überwachung der Sonderabfallerzeuger unter stärkerer Einbeziehung der Gewerbeaufsichtsverwaltung neu geregelt. Schließlich sind die Zuständigkeitsvorschriften den zwischenzeitlichen organisatorischen Änderungen angepaßt worden.

### Wirtschaft und Verkehr

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 21. 3. 1990 — GVBl. S. 85 — eröffnet bis zum 31. 12. 1992 befristet die Möglichkeit, zinsgünstige Investitions- und Betriebsmitteldarlehen auch an private Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie private Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und private Zimmervermieter in den Niedersachsen angrenzenden Gebieten der DDR zu gewähren.

### Medien

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 9. 2. 1987 — GVBl. S. 5 — zieht der Landtag die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 11. 1986, durch welches einige Vorschriften der ursprünglichen Fassung des Landesrundfunkgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt worden waren (BVerfGE 73, 118 ff.). Die vorgenommenen Änderungen gelten insbesondere einzelnen Elementen des Erlaubnisverfahrens sowie verschiedenen Regelungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Meinungsvielfalt im Rundfunk. Auch die Vorschrift des § 44 über die Verbreitung auswärtiger Programme in niedersächsischen Kabelsystemen wird ergänzt; sie macht die Einspeisung nunmehr zusätzlich davon abhängig, daß die betreffenden Programme wie die in Niedersachsen veranstalteten das Ziel einer sachgemäßen, umfassenden und wahrheitsgemäßen Information verfolgen und daß ihre Veranstalter etwaigen Gegendarstellungsansprüchen nach den Kriterien des § 18 Rechnung tragen.

Im Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 28. 10. 1987 — GVBl. S. 183 — hat der Landtag den durch Vereinbarung aller Bundesländer getroffenen „Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem“ zugestimmt (Artikel I). Der Staatsvertrag berücksichtigt die erweiterten Möglichkeiten im Bereich der neuen Medientechniken, insbesondere der Satelliten- und Kabeltechniken, die eine Vervielfachung der Sendemöglichkeiten erlauben und zu einer grenzüberschreitenden Empfangbarkeit der über Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme führen. Er schafft, zusätzlich zu den einzelnen Landesrundfunkgesetzen, eine vollständige rechtliche Ordnung der länderübergreifenden Medienaktivitäten und -Beziehungen, soweit diese einer Regelung bedürfen. — Durch das Zustimmungsgesetz wird sodann der Anteil des Landes an der einheitlichen Rundfunkgebühr gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Staatsvertrages mit konkreten Verwendungsaufgaben dem Landesrundfunkausschuß zugewiesen (Artikel II). — Schließlich ändert das Gesetz zahlreiche Einzelbestimmungen des Nieder-

sächsischen Landesrundfunkgesetzes entsprechend den staatsvertraglichen Parallelregelungen ab, um störende inhaltliche Unterschiede zu vermeiden (Artikel III).

Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Nutzung von UKW-Frequenzen im Bereich 100 bis 108 MHz durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 21. 4. 1988 — GVBl. S. 57 — billigt der Landtag eine Vereinbarung der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die der gemeinsam betriebenen Rundfunkanstalt die Schließung von Versorgungslücken bei bestimmten, im einzelnen aufgeführten Hörfunkprogrammen ermöglicht.

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 12. 12. 1988 — GVBl. S. 225 — beschränkt sich auf die verfassungsrechtlich erforderliche Zustimmung des Landtags zu der von den Regierungschefs aller Bundesländer abgeschlossenen Vereinbarung vom 7./14. 10. 1988. Diese Vereinbarung hob die Rundfunk-(und Fernseh-)gebühr mit Wirkung vom 1. Januar 1990 auf insgesamt 19 DM monatlich an. Ferner nahm der Vertrag mehrere Änderungen an den finanzwirtschaftlichen Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untereinander vor. Auch begründete er die Konkursunfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), um diese Anstalt von gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen bzw. Beiträgen zwecks Absicherung von Ansprüchen Dritter für den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu befreien.

Durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Konkursunfähigkeit des Norddeutschen Rundfunks (NDR) vom 22. 2. 1989 — GVBl. S. 39 — hat der Landtag einer Ergänzung des NDR-Staatsvertrages zugestimmt, derzufolge auch über das Vermögen dieser Anstalt kein Konkursverfahren stattfindet. Die Regelung hat zur Folge, daß der NDR weder zur Umlage für das Konkursausfallgeld noch zu Beiträgen für die Insolvenzversicherung herangezogen werden kann.

#### Nicht näher erläuterte angenommene Gesetzentwürfe — ohne Haushaltsfeststellungsgesetze —

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung**  
vom 10. 2. 1987 — GVBl. S. 12.

**Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Absatz 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Absatz 5 der Wirtschaftsprüferordnung**  
vom 10. 2. 1987 — GVBl. S. 10.

**Gesetz über das Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstengewässer**  
vom 4. 4. 1987 — GVBl. S. 69.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**  
vom 10. 11. 1989 — GVBl. S. 380.



**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Hessen und Niedersachsen über die Aufhebung der Zuständigkeit des Landessozialgerichts Niedersachsen in Knappschaftsangelegenheiten einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau**  
vom 10. 11. 1989 — GVBl. S. 378.

**b) Abgelehnte und für erledigt erklärte Gesetzentwürfe in der Folge ihres Einbringens**

- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/2  
(für erledigt erklärt durch Landtagsbeschluß vom 11. 11. 1987)
- **Zweites Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/80  
(teilweise abgelehnt und teilweise für erledigt erklärt durch Landtagsbeschluß vom 10. 5. 1987)
- **Zehntes Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/85  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 28. 1. 1987)
- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/440  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 29. 1. 1987)
- **Gesetz über das Einsichtsrecht in Umweltakten (Landesakteneinsichtsrechtsgesetz-LAERG)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/520  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 17. 2. 1988)
- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1440  
(für erledigt erklärt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf des Landesministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes [Drs 11/2585] durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)
- **Gesetz zur Bekämpfung der partei- und verbandspolitischen Patronage im öffentlichen Dienst**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/1666  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 19. 10. 1988)
- **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abfallgesetz**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/1668  
(abgelehnt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Niedersächsisches Abfallgesetz (Drs 11/3535) durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)
- **Viertes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Gemeinsames Lernen von Behinderten und Nichtbehinderten an Regelschulen)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/1687  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 15. 7. 1989)

- **Gesetz zur Verbesserung der Jugendarbeit und Jugendhilfe**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1806  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 26. 10. 1989)
  
- **Gesetz zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1919  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 7. 12. 1989)
  
- **Gesetz über Sozialstationen**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1975  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 13. 4. 1988)
  
- **Siebentes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/1980  
(für erledigt erklärt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf des Landesministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes [Drs 11/1870] durch Landtagsbeschluß vom 17. 1. 1990)
  
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/2410  
(für erledigt erklärt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf des Landesministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes [Drs 11/2220] durch Landtagsbeschluß vom 15. 3. 1989)
  
- **Niedersächsisches Abfallwirtschaftsgesetz (NAbfWiG)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/2910  
(abgelehnt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Niedersächsisches Abfallgesetz [Drs 11/3535] durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)
  
- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/2919  
(für erledigt erklärt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf des Landesministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes [Drs 11/2585] durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)
  
- **Niedersächsisches Gesetz über die Neuordnung des Spielbankwesens**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/3400  
(für erledigt erklärt im Hinblick auf den angenommenen Gesetzentwurf des Landesministeriums für ein Niedersächsisches Spielbankgesetz [Drs 11/3661] durch Landtagsbeschluß vom 26. 10. 1989)
  
- **Zweites Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/3500  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)
  
- **Achtes Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/3525  
(abgelehnt durch Landtagsbeschluß vom 7. 3. 1990)

## c) Infolge Ablaufs der Wahlperiode erledigte Gesetzentwürfe

- **Zehntes Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen im Niedersächsischen Landtag (Petitionsgesetz)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1140
- **Gesetz zur Änderung der Stellung des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/1435
- **Gesetz zur Sicherung des Datenschutzes in den Gemeinde- und Kreisverwaltungen**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/1669
- **Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/2470
- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/2589
- **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP — Drs 11/2710
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes**  
Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 11/4444
- **Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten**  
Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen — Drs 11/4466
- **Niedersächsisches Notgesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Polizei**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/4825
- **Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/4981
- **Niedersächsisches Gesetz über Lernmittelfreiheit (NLFrG)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drs 11/4993
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes**  
Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 11/5115
- **Zweites Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelhilfe**  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP — Drs 11/5120
- **Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**  
Gesetzentwurf des Landesministeriums — Drs 11/5240

## Anlage 1

## Übersicht über die Sitzungen der Ausschüsse

Ausschuß	Mitglieder (am Schluß der Wahlperiode)	Vorsitzender	Sitzungen	Überwiesene Vorlagen
Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen	17	Abg. Herbst (CDU)	165	112
Ausschuß für innere Verwaltung	17	Abg. Dieckhoff (CDU)	116	104
Ausschuß für Haushalt und Finanzen	17	Abg. Theilen (SPD)	134	208
Kulturausschuß	17	Abg. Dr. Ahrens (SPD)	76	64
Ausschuß für Wissenschaft und Kunst	17 + 1*)	Abg. Kohlenbach (CDU)	99	38
Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr	17	Abg. Krapp (CDU)	59	87
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	17 + 1*)	Abg. Oestmann (CDU)	69	40
Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen	15	Abg. Kuhlmann (CDU)	64	25
Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen	17	Abg. Graeber (SPD)	105	80
Ausschuß für Jugend und Sport	15	Abg. Köneke (SPD)	48	17
Ausschuß für Umweltfragen	17	Abg. Frau Heyer (SPD)	112	83
Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler sowie Fragen des Zonenrandgebietes	15	Abg. Döring (CDU)	45	22
Ausschuß für öffentliches Dienstrecht	13	Abg. Weiß (CDU)	39	17
Ausschuß für Häfen und Schifffahrt	13	Abg. Zempel (SPD)	37	11
Geschäftsordnungsausschuß	13	Abg. Schörhusen (Grüne)	23	3
Ausschuß für Medienfragen	15	Abg. Reckmann (SPD)	51	12
Ausschuß für Gleichberechtigung und Frauenfragen	9 + 1*)	Abg. Frau Schneider (FDP)	44	17
Unterausschüsse	—		127	—
<i>Ausschüsse eigener Art</i>				
Ausschuß nach Art. 12 der Verfassung	15	Präsident Dr. Blanke (CDU)	1	—
Wahlprüfungsausschuß	7	Abg. Raasch (CDU)	5	—
Ausschuß zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs	7 + 1*)	Präsident Dr. Blanke (CDU)	5	—
Ausschuß zur Vorbereitung der Zustimmung des Landtages nach Art. 53 Abs. 3 der Verfassung	7 + 1*)	Präsident Dr. Blanke (CDU)	1	—
Ausschuß nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 GG (NAusfG zu G 10)	5	Abg. Jahn (CDU)	12	—
11. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß	—	Abg. Herbst (CDU)	135	—
12. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß	—	Abg. Dr. Weber (SPD)	129	—

\*) Mitglieder mit beratender Stimme

## Anlage 2

## Zusammenstellung der Vorlagen

Eingebracht durch	Gesetze	Anträge	ÄndAntr	Aktuelle Stunden	Anfragen				Unter- richtungen	Zusammen
					Gr.	Kl.	Mdl.	Dringl.		
CDU	—	2	1	22	3	69	25	16	—	138
CDU/FDP	13	31	12	1	23	—	—	1	—	81
SPD	20	147	101	37	47	929	336	34	1	1652
Grüne	11	106	105	38	32	556	182	36	—	1066
FDP	1	—	1	20	4	89	9	18	—	142
Mehrfraktionell	6	7	5	—	—	—	—	—	—	18
Fraktionslos	—	—	—	—	—	2	4	—	—	6
Landesregierung/LRH	51	37/4	—	—	—	—	—	—	265	357
Landtagspräsident	—	7	—	—	—	—	—	—	126	133
Sonstige	—	2	—	—	—	—	—	—	1	3
Zusammen	102	343	225	118	109	1645	556	105	393	3596

**Übersicht**  
über die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse  
und Art ihrer Erledigung  
— Stand: 20. Juni 1990 — Ende der Elften Wahlperiode —

Ausschuß	Zahl der überwiesenen Eingaben		In % der insgesamt eingegangenen Eingaben	Erledigung der Eingaben								
	Aus der 10. WP übernommen	11. Wahlperiode		An die Landesregierung überwiesen:			Unterrichtung des Einsenders über die Sachlage / Rechtslage	Für erledigt erklärt	Der Landtag hat / sich keine Möglichkeit / keinen Anlaß, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden / der Eingabe zu entsprechen	Zurückgezogen und abgegeben	Zusammen Spalten 4 bis 10	Noch zu erledigen
				Zur Berücksichtigung	Zur Erwägung	Als Material						
	alt	neu		4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Rechts- und Verfassungsfragen	99	1452	22,10	9	17	61	644	204	489	27	1451	100
Innere Verwaltung	46	1249	18,45	14	19	27	666	135	22	92	975	320
Haushalt und Finanzen	19	370	5,54	1	11	18	204	110	20	11	375	14
Kulturausschuß	26	522	7,81	13	30	41	302	96	4	5	491	57
Wissenschaft und Kunst	29	289	4,53	3	5	23	178	60	6	8	283	35
Wirtschaft und Verkehr	34	333	5,23	8	4	45	224	34	3	16	334	33
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21	217	3,39	14	5	13	148	21	9	1	211	27
Städtebau und Wohnungswesen	65	504	8,11	6	7	5	354	63	27	23	485	84
Sozial- und Gesundheitswesen	83	965	14,94	36	9	50	638	145	18	57	953	95
Jugend und Sport	13	88	1,44	2	1	10	55	13	4	3	88	13
Umweltfragen	19	201	3,13	11	—	21	134	26	2	4	198	22
Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler pp.	3	80	1,18	3	—	2	46	19	—	4	74	9
Öffentliches Dienstrecht	8	212	3,13	3	7	11	154	27	3	6	211	9
Häfen und Schifffahrt	1	13	0,20	—	—	—	12	—	—	—	12	2
Geschäftsordnungsausschuß	—	1	0,01	—	—	—	—	1	—	—	1	0
Medienfragen	1	33	0,48	2	1	2	19	7	—	—	31	3
Gleichberechtigung und Frauenfragen	1	22	0,33	2	1	7	8	3	—	2	23	0
insgesamt:	468	6551	100 %	127	117	336	3786	964	607	259	6196	823